

**Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit Corona-Impfstoff**

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-006RL/20

**I.**

**Allgemeines**

Die Zulassung von Impfstoffen gegen COVID-19 bzw. das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Europäischen Union steht unmittelbar bevor. In diesem Zusammenhang werden in Thüringen und den anderen Bundesländern sog. Corona-Impfzentren eingerichtet. Um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und die jederzeitige Verfügbarkeit des Impfstoffs gegen COVID-19 bzw. das Coronavirus SARS-CoV-2 (nachfolgend: „Corona-Impfstoff“) sicherzustellen, ist die dahingehende Versorgung der Corona-Impfzentren auch an Sonn- und Feiertagen erforderlich.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Corona-Impfstoff wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen.

**II.**

**Ausnahmegegenstand**

1. Die Allgemeinverfügung gilt für den Transport innerhalb Thüringens von
  - Corona-Impfstoffen,
  - Kühlsystemen zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen,
  - Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Impfung,
  - sowie von sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen.
2. Die Ausnahme gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit einem unter Ziffer 1 fallenden Transport stehen.
3. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

**III.**

**Nebenbestimmungen**

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-

und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 30.06.2021

### III.

#### Begründung

Die pauschale Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist vorliegend gerechtfertigt, da aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Coronavirus und der Erforderlichkeit der schnellstmöglichen Durchimpfung der Bevölkerung eine besondere Dringlichkeit in der Angelegenheit gegeben ist. Die aktuell kritische Situation erfordert voraussichtlich einen Betrieb der Corona-Impfzentren an sieben Tagen in der Woche.

Zur Absicherung eines unterbrechungsfreien Betriebes der Impfzentren ist es erforderlich, dass Corona-Impfstoffe auch an Sonn- und Feiertagen angeliefert werden können. Ebenfalls sind in diesem Zusammenhang die Corona-Impf-Zentren an Sonn- und Feiertagen mit dem für die Impfung notwendigen Material sowie sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Impfzentren sicherzustellen, zu beliefern. Das letztgenannte Tatbestandsmerkmal ist dementsprechend extensiv auszulegen. Das Interesse der Allgemeinheit an der durchgehenden Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und der Verfügbarkeit des Corona-Impfstoffs überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies insbesondere weil die Transporte absolut gesehen einen sehr geringen Umfang haben werden, durch die getroffene Nebenbestimmung die Belastung auf das Mindestmaß reduziert sind und die Allgemeinverfügung befristet ist.

### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

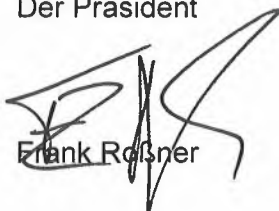
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder  
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 16.12.2020

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident



Frank Reißner